

Reglement Datenschutz des Vereins «Evangelisches Gemeinschaftswerk»

Stand: 15.08.2023

Das Evangelische Gemeinschaftswerk

Unter dem Namen «Evangelisches Gemeinschaftswerk» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die geschichtlichen Wurzeln des Evangelischen Gemeinschaftswerks liegen im Pietismus. Gegründet 1831 als eigenständige Gemeinschaftsbewegung innerhalb der reformierten Landeskirche, nahm das Werk Impulse der Heiligungs- und der charismatischen Bewegung auf.

Das EGW entwickelte auch Beziehungen zu Freikirchen und anderen christlichen Gemeinschaften. Einzigartig war 1996 die Wiedervereinigung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern und des Verbands der landeskirchlichen Gemeinschaften zum heutigen EGW. Diakonie, Evangelisation und Mission in vielen verschiedenen Formen haben das EGW geprägt.

Zum EGW gehören 34 Gemeinden (Bezirke), die Stadtmission Luzern, die Freikirche Schüpfheim, das Alters- und Pflegeheim Brienz EGW, das Hotel Sunnehüsi, das Jugend- und Ferienhaus Aeschi und der Berchtold Haller-Verlag. Der Verein EGW hat etwa 3500 Mitglieder und einen grossen Freundeskreis. 70 voll- oder teilzeitliche Angestellte und viele ehrenamtlich Engagierte sind in den Gemeinden und im Gesamtwerk tätig.

Die Vision des EGW lautet: «Wo wir sind, soll Gottes Reich sichtbar und erlebbar werden.»

Mehr unter Evangelisches Gemeinschaftswerk (EGW), Längackerweg 18, CH-3048 Worblaufen

+41 31 330 46 46, info@egw.ch, www.egw.ch

Grundsatz

Gesetzliche Grundlagen zum Datenschutz (DSG):

- [Bundesgesetz über den Datenschutz](#) vom 19. Juni 1992 (SR 231.1; DSG)
- [neues Bundesgesetz über den Datenschutz](#) Inkrafttreten am 1. September 2023 (AS 2022 491; nDSG)

Um eine Verletzung der Persönlichkeit zu vermeiden, verpflichtet das DSG dazu, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen (Art. 12 und 13 DSG). Das DSG definiert Personendaten als alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen (Art. 3 lit. a DSG). Wer schützenswerte Personendaten unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft (Art. 35 DSG).

Das EGW verzichtet grundsätzlich darauf, Personendaten an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen sind im Anhang 1 geregelt und betreffen den Abgleich von persönlichen Daten an die dem EGW angeschlossenen Bezirke und Gemeinden.

Verantwortlichkeiten

Leitungsverantwortung des Evangelischen Gemeinschaftswerks:

Leitung EGW, vertreten durch das Präsidium oder Co-Präsidium EGW, Längackerweg 18, 3048 Worblaufen, aktuell:

Ursula Burkhalter, Co-Präsidentin EGW, Industriestrasse 3, 3362 Niederönz,
ursula.burkhalter@egw.ch, 062 961 23 39

Matthias Pfister, Co-Präsident EGW, Sonnhaldenstrasse 4, 3210 Kerzers,
matthias.pfister@egw.ch, 031 556 38 02

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzstelle des Evangelischen Gemeinschaftswerks, Längackerweg 18, 3048 Worblaufen,
aktuell: Martin Schenk, Leiter Finanzen und Administration, datenschutzstelle@egw.ch,
031 330 46 42

Verantwortliche für Bearbeitungstätigkeit Sekretariat:

aktuell: Brigitte Miller, Sekretariat des Evangelischen Gemeinschaftswerks, Längackerweg 18,
3048 Worblaufen, info@egw.ch, 031 330 46 46

Haftungsausschluss

Das Evangelische Gemeinschaftswerk hat dieses Reglement nach bestem Wissen und Gewissen verfasst.

Reglement Datenschutz des Evangelischen Gemeinschaftswerks

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

1. Die im Evangelischen Gemeinschaftswerk vorhandenen Daten sind für das EGW von grossem Wert. Diese Daten sind daher gegen unbefugte Zugriffe und andere Gefährdungen zu schützen.
2. Die Mitglieder, Freunde und Mitarbeitenden des Evangelischen Gemeinschaftswerks erwarten, dass die dem EGW anvertrauten Daten besonders geschützt werden und ein sorgsamer Umgang mit ihnen erfolgt.
3. Bei Fragen zum Datenschutz oder zum Umgang mit Personendaten sind unter dem Punkt Ansprechpersonen die zuständigen Verantwortlichen angegeben.

Art. 2 Ziel der Datenschutzrichtlinie

1. Mit dieser Datenschutzrichtlinie sollen einheitliche Standards für den Datenschutz im Evangelischen Gemeinschaftswerk geschaffen werden.
2. Durch die Einhaltung der hier definierten Standards kommt das Evangelische Gemeinschaftswerk seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach und sorgt für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen sowie Rechte der betroffenen Personen.

3. Die Beachtung dieser Datenschutzrichtlinie ist Voraussetzung für den sicheren Austausch von Personendaten innerhalb des Evangelischen Gemeinschaftswerks und mit Dritten.

Art. 3 Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie

1. Diese Datenschutzrichtlinie gilt für jegliche Bearbeitung von Personendaten, wobei insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten erfasst werden. Sie findet Anwendung auf sämtliche Arten von Personendaten, insbesondere Daten von Mitarbeitenden, Mitgliedern, Freunden und weiteren Geschäftspartnern.
2. Die Datenschutzrichtlinie beschreibt, konkretisiert bzw. ergänzt dabei auch gesetzliche Vorgaben, namentlich solche aus dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

Art. 4 Definitionen

1. Personendaten im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.
2. Betroffene Personen sind diejenigen natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.
3. Verantwortlicher ist eine Person, die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.
4. Auftragsbearbeiter ist ein Dritter, der im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

2. Grundregeln der Datenbearbeitung

Art. 5 Rechtmässigkeit

1. Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DSG), d.h. die Bearbeitung ist grundsätzlich zulässig, solange sie nicht in Verletzung einer Rechtsnorm erfolgt.

Art. 6 Transparenz

1. Für die betroffene Person müssen die wesentlichen Aspekte einer Datenbearbeitung transparent sein.

Art. 7 Verhältnismässigkeit

1. Bei der Bearbeitung von Personendaten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Gemäss diesem Grundsatz dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für den entsprechenden Zweck *notwendig* und *geeignet* sind und dies für die betroffene Person zumutbar ist.
2. Weiter dürfen Personendaten nur so lange gespeichert werden, wie dies für den Zweck notwendig ist (vgl. hiernach).

Art. 8 Zweckbindung

1. Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

2. Werden die Personendaten zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr benötigt, müssen diese gelöscht oder anonymisiert werden.

Art. 9 Richtigkeit

1. Alle Mitarbeitenden haben darauf zu achten, dass Personendaten richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
2. Es müssen alle angemessenen Massnahmen getroffen werden, um unzutreffende oder unvollständige Daten zu berichtigen oder zu vernichten.

Art. 10 Datensicherheit

1. Für das Evangelische Gemeinschaftswerk ist von grosser Bedeutung, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen u.a. gegen Verlust, gegen unbefugten Zugriff und vor anderen Gefahren zu schützen.
2. Die IT-Abteilung kann weitergehende Vorgaben im Interesse der Datensicherheit erlassen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von IT-Systemen im Evangelischen Gemeinschaftswerk.

Art. 11 Einwilligung und Widerspruch

1. Eine Einwilligung der betroffenen Person zur Datenbearbeitung durch das Evangelische Gemeinschaftswerk ist grundsätzlich nicht erforderlich, auch nicht bei besonders schützenswerten Personendaten.
2. Widerspricht die betroffene Person einer Datenbearbeitung, ist diese nur gerechtfertigt, wenn überwiegende Interessen des Verantwortlichen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegen.

Art. 12 Informationspflicht

1. Betroffene Personen müssen möglichst vorgängig informiert werden, zu welchem Zweck Personendaten über sie beschafft werden. Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft, wird diese innert eines Monats nach Erhalt der Daten informiert, sofern keine Ausnahme gilt.
2. Wenn sich der Zweck der Datenbearbeitung ändert, müssen bereits informierte Personen erneut informiert werden.

Art. 13 Auftragsbearbeitung

1. Mit jedem Provider oder anderem Dienstleister, dem die Bearbeitung von Personendaten delegiert wird, muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäss den Vorgaben des DSGVO abgeschlossen werden. Das Fehlen eines solchen Vertrags ist strafbar.

Art. 14 Übermittlung von Personendaten ins Ausland

1. Die Übermittlung von Personendaten ins Ausland ist zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, der im Gesetz vorgesehen ist, oder auf andere Weise ein angemessener Schutz vorgesehen wird. Die Einhaltung des Schweizer Datenschutzstandards kann zudem unter anderem durch den Abschluss zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden.

Art. 15 Datenschutzerklärung

1. Auf der Homepage des Evangelischen Gemeinschaftswerk www.egw.ch ist eine umfassende Datenschutzerklärung öffentlich zugänglich abgelegt.

3. Innerbetriebliche Prozesse

Art. 16 Anforderungen an Mitarbeitende

1. Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Gemeinschaftswerkes sind dem Datenschutz verpflichtet. Sie werden namentlich darüber informiert, dass es untersagt ist, Personendaten für private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder sie Unbefugten zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Ende der Anstellung hinaus.
2. Auch innerhalb des Evangelischen Gemeinschaftswerkes ist darauf zu achten, dass nur die Mitarbeitenden Zugriff auf Personendaten erhalten, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben im EGW benötigen.
3. Alle Mitarbeitenden sollen zu Beginn ihrer Anstellung und nachfolgend regelmässig in Datenschutzthemen geschult und sensibilisiert werden.

Art. 17 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

1. Das Evangelische Gemeinschaftswerk führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Personendaten. Darin müssen festgehalten werden: Identität des Verantwortlichen bzw. des Auftragsbearbeiters, Bearbeitungszweck, Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, Aufbewahrungsdauer oder Kriterien zu deren Festlegung, wenn möglich Beschreibung der Massnahmen zur Datensicherheit sowie allfällige Zielstaaten, sollten die Daten ins Ausland gehen. Das Verzeichnis sollte stets aktuell sein und einen Überblick über die datenschutzrelevanten Aktivitäten im EGW verschaffen.
2. Die Verantwortung für das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten liegt beim Datenschutzbeauftragten (DSB).

Art. 18 Datenschutz durch Technik, datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

1. Zur Bearbeitung von Personendaten genutzte Systeme sind von Anfang an so zu gestalten, dass der Datenschutz eingehalten werden kann. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.
2. Die Verantwortlichen haben die Voreinstellungen am Gerät bzw. an der Software so zu wählen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft zum Beispiel das Akzeptieren von Cookies auf der Website.
3. Namentlich, wenn eine geplante Datenschutzbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte betroffener Personen birgt, ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) vorzunehmen und zu dokumentieren.

4. Rechte der betroffenen Personen

Art. 19 Auskunftrecht

1. Auf Anfrage ist einer betroffenen Person mitzuteilen, ob vom Evangelischen Gemeinschaftswerk Personendaten über sie bearbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Auskunft über die entsprechenden Personendaten. Beim Auskunftsrecht geht es darum, in Erfahrung zu bringen, ob Personendaten bearbeitet werden und wenn ja, welche, sodass die betroffene Person ihre weiteren Rechte geltend machen kann. Dazu gehören neben den bearbeiteten Personendaten als solche, Angaben zur Identität des Verantwortlichen, zum Bearbeitungszweck, zur Aufbewahrungsdauer, zur Datenherkunft und gegebenenfalls Informationen über automatisierte Einzelentscheide und die Empfänger (auch als Kategorien).
2. Bei der Auskunftserteilung ist sicherzustellen, dass die Identität der betroffenen Person verifiziert wird. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Auskunftserteilung keine Personendaten Dritter offenbart werden. Die Auskunft ist in der Regel kostenlos und innert 30 Tagen zu erteilen.

Art. 20 Recht auf Berichtigung

1. Eine betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Art. 21 Recht auf Datenlöschung

1. Wenn Personendaten ausserhalb der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden und weder eine gesetzliche Grundlage noch ein überwiegendes Interesse besteht, kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen. Hierbei gelten die zu berücksichtigenden Rechtfertigungsgründe aus Art. 31 DSGVO.

5. Zuständigkeit

Art. 22 Verantwortung

1. Unter dem Namen «Evangelisches Gemeinschaftswerk», nachfolgend auch «EGW» genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das oberste Führungsorgan des Evangelischen Gemeinschaftswerk ist die Leitung EGW. Für die operativen Tätigkeiten führt das Evangelische Gemeinschaftswerk ein Sekretariat, das vom Ressortleiter Finanzen und Administration geleitet wird.
2. In erster Linie sind diejenigen Mitarbeitenden für die Einhaltung der Vorgaben dieser Datenschutzrichtlinie verantwortlich, welche die Vorgaben machen, wie Daten zu bearbeiten sind.
3. Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Gemeinschaftswerks haben auf die Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie zu achten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass im gesamten EGW einheitlich hohe Datenschutzstandards etabliert werden.
4. Im neuen DSGVO drohen Fehlbaren ein strafrechtliches Sanktionssystem (Art. 60 ff. DSGVO). Strafbar sind einzig vorsätzliches Handeln und Unterlassen, nicht jedoch Fahrlässigkeit. Nur auf Antrag einer betroffenen Person werden die Missachtung von Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten sowie die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht und von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Datensicherheit, der Datenbekanntgabe ins Ausland und der Auftragsbearbeitung bestraft. Von Amtes wegen verfolgt wird hingegen die Missachtung von Verfügungen des EDÖB (indirekte Sanktionsbefugnis). Dieser kann ebenfalls

Anzeige erstatten; ein Strafantragsrecht hat er hingegen nicht. Zuständig für die Durchsetzung der Strafe sind die kantonalen Behörden mit den herkömmlichen Rechtsmittelwegen.

5. Die Leitung der Evangelischen Gemeinschaftswerks bestimmt den Datenschutzbeauftragten (DSB).
6. Die Aufgaben des DSB sind insbesondere:
 - a. hat einen Überblick über die Datenverarbeitungsaktivitäten des Evangelischen Gemeinschaftswerks (Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten).

Art. 23 Meldung von Verstößen und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Die Mitarbeitenden haben die Pflicht, dem DSB unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß oder jeglichen Persönlichkeitsverletzungen gegen diese Datenschutzrichtlinie oder gesetzliche Bestimmungen haben, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.
2. Verletzungen der *Datensicherheit* (z.B. Offenlegung für Unbefugte, Datenverlust, Cyberangriff etc.), die für die Betroffenen zu einem hohen Risiko für ihre Persönlichkeit oder ihre Grundrechte führen, müssen vom DSB dem EDÖB «so rasch als möglich», also zeitnah, gemeldet werden.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Publizität

1. Diese Datenschutzrichtlinie ist allen Mitarbeitenden des Evangelischen Gemeinschaftswerks in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
2. Eine allgemeine Veröffentlichung dieser Datenschutzrichtlinie ist nicht vorgesehen.

Art. 25 Änderungen

1. Das Evangelische Gemeinschaftswerk behält sich das Recht vor, diese Datenschutzrichtlinie bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder organisationsinternen Verfahren zu entsprechen.
2. In regelmässigen Abständen soll auch geprüft werden, inwieweit technologische Veränderungen eine Anpassung dieser Datenschutzrichtlinie erforderlich machen.
3. Änderungen im vorliegenden Reglement bedürfen immer der Zustimmung der Leitung EGW.

Dieses Reglement Datenschutzrichtlinie wurde am 15. August 2023 von der Leitung EGW verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Regelungen zum internen Datenschutz. Es tritt per 01.09.2023 in Kraft:

gez. Ursula Burkhalter

gez. Matthias Pfister

.....
Vorname Name, Co-Präsidentin EGW

.....
Vorname Name, Co-Präsident EGW

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen Datenschutz des Evangelischen Gemeinschaftswerks

Art. 1 **Datenschutzbeauftragter**

Für das Einhalten der Datenschutzrichtlinien ist das oberste Organ des Evangelischen Gemeinschaftswerkes, die Leitung EGW, zuständig. Innerhalb dieser Leitung nimmt Martin Schenk, Ressortleiter Finanzen und Administration, die Rolle des Datenschutzbeauftragten wahr.

Martin Schenk
Ressortleiter Finanzen und Administration
Längackerweg 18
3048 Worblaufen
datenschutzstelle@egw.ch
031 330 46 42

Art. 2 **Verzeichnis Bearbeitungstätigkeit**

Verantwortlich für die Bearbeitungstätigkeit ist das Sekretariat des Evangelischen Gemeinschaftswerks. Die genauen Abläufe der Bearbeitung sind im Dokument «Bearbeitungstätigkeit Daten Evangelisches Gemeinschaftswerk» geregelt.

Art. 3 **Datenschutzerklärung**

Auf der Website des Evangelischen Gemeinschaftswerk findet sich unter diesem Link eine umfassende Datenschutzerklärung: www.egw.ch/datenschutzerklärung

Art 4 **Unterstützung beim Zugriff auf Daten und Protokollierung der Daten**

Bei der Erfassung von neuen Spendern, Mitarbeitenden oder Berechtigten für den internen Bereich der Homepage wird auf das Datenschutzreglement und die Datenschutzerklärung hingewiesen.

1. Spenderinnen und Spender

Spenderinnen und Spender haben die Möglichkeit, elektronische und auf dem Postweg zugestellte Publikationen jederzeit abzubestellen. Die Spendeangaben bleiben jedoch in der Buchhaltung aufbewahrt.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die angestellten Mitarbeitenden erhalten einen Arbeitsvertrag. Die Modalitäten sind im Handbuch EGW geregelt.

Die Personaldaten werden gesichert in Papierform in den Räumen am Hauptsitz des EGW aufbewahrt. Nach Austritt werden die persönlichen Daten zu Historiezwecken während 10 Jahren aufbewahrt. Das Personalstammbblatt bleibt zu Dokumentationszwecken in der Ablage erhalten.

3. Mitglieder und Freunde

Mit der Aufnahme in die Adresdatenbank eines Bezirks des evangelischen Gemeinschaftswerks erteilt die betreffende Person (unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Mitglied oder ein Nichtmitglied handelt) dem jeweiligen Bezirk das Recht, Namen, Geburtsdatum, Kontaktangaben und die Funktion, die sie im Bezirk ausübt, an das Gesamtwerk EGW weiterzugeben. Dies unter der Voraussetzung, dass diese Daten für das Gesamtwerk EGW relevant sind, um direkt mit der entsprechenden Person in Verbindung treten und sie auf Veranstaltungs- und Weiterbildungsangebote hinweisen zu können, die ihre Tätigkeit im EGW betrifft (z.B. Kassier, Jugendanlässe / Schulungen und Seminare o.ä., die übergemeindlich stattfinden). Die Daten werden regelmässig aktualisiert.

4. Registrierte Benutzer des internen Bereichs Homepage des Evangelischen Gemeinschaftswerks

Angestellte Mitarbeitende, Bezirkspräsidentinnen und -präsidenten, Kassierinnen und Kassiere, Mitglieder der Leitung EGW sowie weitere Personen, die in einer Funktion im EGW Gesamtwerk tätig sind, haben eine e-mail-Adresse, die es ihnen ermöglicht, sich im internen Bereich der Homepage www.egw.ch anzumelden. In der Loginbestätigung werden sie auf das Reglement Datenschutz und auf die Datenschutzerklärung hingewiesen.

5. Website Besucher

Sogenannte Cookies speichern automatisch Textdateien zu den Nutzern einer Website, um diese zu identifizieren. Die Website www.egw.ch und das zugrundeliegende CMS (Software zur Erstellung einer Website) setzen Cookies, wenn sich User in den passwortgeschützten Bereich einloggen. Es werden Social-Media-Plugins eingebunden, die Cookies einsetzen. In der Datenschutzerklärung wird auf das Widerspruchsrecht bei Tracking hingewiesen und ein Widerruf ist jederzeit möglich.

6. Analysetools für Website Besucher

Auf der Website www.egw.ch kommen keine Webanalyse-Dienste (z.B. Google Analytics) zur Anwendung. Logfiles speichern unter anderem die IP-Adresse, den verwendeten Browser, Uhrzeit und Datum und das genutzte System eines Seitenbesuchers. Auf www.egw.ch werden nur anonymisierte IP-Adressen von Besuchern der Website gespeichert.

Art. 5 Routinen zu den Aktualisierungen der Daten

Das Sekretariat des Evangelischen Gemeinschaftswerks überprüft mindestens einmal pro Jahr die Aktualität der persönlichen Angaben der Mitglieder und Freunde der Bezirke. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Gemeinschaftswerk ist jederzeit möglich. Die Möglichkeit, im Status «Freund» zu bleiben, bleibt gewährt. Beantragt eine Person eine vollständige Adresslöschung, wird das in der Adressverwaltung nachvollzogen. Spender haben jederzeit die Möglichkeit, den Informationsfluss zu stoppen. Es muss sichergestellt werden, dass Personen nachprüfen können, welche Angaben das Evangelische Gemeinschaftswerk über sie erhebt.

Anhang 2

Bearbeitungstätigkeit Daten Evangelisches Gemeinschaftswerk

Evangelisches Gemeinschaftswerk, vertreten durch Martin Schenk, Ressortleiter Finanzen und Administration als Datenschutzbeauftragter

Längackerweg 18

Telefon: +41 31 330 46 42

3048 Worblaufen

E-Mail: datenschutzstelle@egw.ch

Bearbeitungstätigkeit (Art der Daten / Verwendung)	Zweck	Kategorien betroffener Personen	Kategorie der Personendaten	Kategorie der Empfänger	Empfänger der Datenverarbeitung	Aufbewahrungsdauer / Aufbewahrungskriterien	Massnahmen zur Datensicherheit	Bekanntgabe ins Ausland?	Nennung Staat und Garantie/Instrument
CRM (Customer-Relationship-Management)	Beantwortung der Anfrage / Weiterleitung, Mithilfe, Verdankungen, Newsletter, Marketing: Fundraising, Printmedien, Rundbriefe, Broschüren etc.	Webseitenbesucher, Anrufer, E-Mail-Schreiber, Mitglied Verband / Gemeinde, Freunde, Unterstützende, Mitarbeitende (Angestellte), Freiwillige (Helfer)	Kontaktangaben	Privatpersonen allgemein / Verbandsmitglied / Interessent	Sekretariat EGW, Ressortleiter Finanzen und Administration als Datenschutzbeauftragter, IT-Verantwortlicher	nur solange die Anfrage besteht	Zugriffsbeschränkung der internen Datenbank	ja	keine
Daten von Mitarbeitenden (Angestellten) oder Freiwilligen / Ehrenamtlichen	Personal- und Bankverbindungsdaten, AHV-Nr., ärztliche Bescheinigungen bei angestellten Mitarbeitenden Mithilfe, Verdankung, Newsletter, Broschüren, Printmedien, Rundbriefe, Fundraising, , etc.	gegenwärtige oder ehemalige Angestellte, Mitglieder, Angestellte, Freunde	Gesetzliche Pflichten des Arbeitgebers (328b OR) Kontaktangaben	Angestellte in Bezirken und Gemeinden Privatpersonen allgemein / Gemeinde- oder gesamtwerkliches Mitglied	Ressortleiter Personal; Ressortleiter Finanzen und Administration, Lohnbuchhaltung, Sekretariat EGW	Bei Austritt oder Wunsch auf Löschung werden die Daten aus aktiver Datenbank gelöscht und archiviert (10 Jahre, OR) laufende Prüfung auf Aktualität der Kontaktdaten	Eigener Server (mit Firewall). Zugriffsbeschränkung mit Passwort der internen Datenbank	nein	keine

Bearbeitungstätigkeit (Art der Daten / Verwendung)	Zweck	Kategorien betroffener Personen	Kategorie der Personendaten	Kategorie der Empfänger	Empfänger der Datenverarbeitung	Aufbewahrungsdauer / Aufbewahrungskriterien	Massnahmen zur Datensicherheit	Bekanntgabe ins Ausland?	Nennung Staat und Garantie/Instrument
Spendenverwaltung	Verdankung, Verfolgbarkeit, Newsletter, Marketing: Fundraising, Printmedien, Rundbriefe, Broschüren etc.	Daten der Spender und Empfänger	Bankangaben / Kontaktangaben	Bank, Empfänger der Spenden	Sekretariat EGW Ressortleiter Finanzen und Administration	10 Jahre, OR	Eigener Server (mit Firewall). Zugriffsbeschränkung mit Passwort der internen Datenbank	nein	keine
Bildmaterial bearbeiten oder veröffentlichen (soziale Medien, Webseite, Printmedien)	Werbung, Verdankung, Kommunikation, Identifikation, Sensibilisierung	Teilnehmende / Anwesende	Foto / Video	Öffentlichkeit (Print und Digitalmedien)	Ressortleiter Organisation und Kontakte, Leiter Medien EGW, Angestellte und Verantwortliche in den Bezirken und Gemeinden	Nach Publikation nicht möglich. Vorgängiges Einverständnis zur Publikation zwingend. Auf Verlangen Löschung auf allen Rechnern	Zugriffsbeschränkung der internen Datenbank	nein	keine
Aufnahme von Mitgliedern	Erfassen von Kontaktdaten für Zustellung von Informationen, Printmedien, Verdankungen, Newsletter, Broschüren usw.	Mitglieder und Freunde, Unterstützende, Angestellte und Ehrenamtliche	Kontaktangaben	Privatpersonen allgemein	Bezirksmitarbeitende	Für die Dauer der Mitgliedschaft	Zugriffsbeschränkung der internen Datenbank	nein	keine
Anmeldung für Anlässe in den Bezirken	Erfassen für Kontaktdaten für bezirksinterne und -übergreifende Anlässe, die eine Anmeldung erfordern (z.B. Reservierung, beschränkte Platzzahl usw.)	Teilnehmende	Kontaktangaben mit Geburtsdatum und evtl. Allergien	Privatpersonen allgemein	Bezirksmitarbeitende	Für die Dauer von der Anmeldung bis Abschluss des Anlasses (evtl. Nachtreffen)	Zugriffsbeschränkung der internen Datenbank	nein	keine

Anhang 3

Wahrung von Persönlichkeitsrechten durch das Evangelische Gemeinschaftswerk¹

Grundsätze

Die Ausübung des christlichen Glaubens ist nicht nur ein Element der Religionsfreiheit, sondern auch ein wesentlicher Ausdruck der Persönlichkeit. Wir haben vor Gott und als Bewohner der Schweiz das Recht, selber zu entscheiden, wo und wie wir unseren Glauben ausleben und wer davon erfahren darf.²

Die Verantwortung zur Wahrung der Persönlichkeit liegt beim obersten Organ. Beim Gemeindeverband ist das die Leitung EGW und bei den Bezirken/Gemeinden in der Regel der Bezirksrat / die Gemeindeleitung. Hierzu gehört auch, dass der Bezirksrat sicherstellt, dass alle Arbeitszweige die Wahrung der Persönlichkeit ernst nehmen. Der Bezirksrat delegiert Verantwortungen an die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen. Dies gilt zum Beispiel für Social Media-Seiten, welche von einer gemeindeeigenen Jugendgruppe betrieben werden.

Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob eine Information in elektronischer oder Papierform vorhanden ist. Bei elektronischen Informationen ist jedoch zu sehen, dass ihre Verbreitung wesentlich einfacher ist und ein Missbrauch nicht mehr gestoppt werden kann.³

Jede Person hat ein Recht am eigenen Bild. Dies bedeutet, dass jede und jeder in der Regel darüber entscheiden kann, ob und in welcher Form ihr oder sein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf.⁴

Die nachfolgenden Anwendungsbeispiele für Gemeinden gelten auch dann, wenn Informationen auf einem passwortgeschützten Bereich einer Bezirkswebsite angeboten werden.

Anwendungsbeispiele für Bezirke

Der Bezirk muss bekanntgeben, welche Informationen, zu welchem Zweck, wo bekanntgegeben werden. Je sensibler eine Information ist, umso deutlicher muss die Zustimmung zur Verwendung sein. Dies kann so weit gehen, dass die schriftliche Zustimmung einzuholen ist. Für die Belange des neuen Datenschutzgesetzes (ab 01.09.2023) gibt es ein Reglement Datenschutz.

Adressen

- *Besteht eine Mitgliederliste, so darf diese Liste nicht öffentlich publiziert werden. Auf der Liste ist ein solcher Hinweis anzubringen (Vertraulich – nur für interne Zwecke). Wenn jemand nicht möchte, dass gewisse Informationen angegeben werden (z.B. Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse), so ist dem Wunsch zu entsprechen.*
- *Adressenlisten können Verantwortliche von Anlässen im Bezirk gegen Unterschrift im Sekretariat des Bezirks beziehen. Mit der Unterschrift bestätigt der Bezüger, dass er die Adressen nur für Eigenbedarf benutzt, nicht veröffentlicht und keiner Drittperson zur Verfügung stellt.*

¹ Bundesverfassung, Art. 15 Abs. 2 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a15>

² BV, Art 13 Abs. 2 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a13>

³ Bundesgesetz über den Datenschutz. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Besonders schützenswert Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche ... Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung...“ Art 2 & 3 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

⁴ https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html#-1883032210

- *Die Mitgliedschaft wird im Bezirk vollzogen. Rechtlich ist die Mitgliedschaft im Evangelischen Gemeinschaftswerk als Verein.*

Adressen sollten auf Servern oder auf Web-Datenbanken abgelegt werden, die dem Schweizer Datenschutzgesetz unterliegen. Die zuständige Person des Sekretariats in den Bezirken erteilt die entsprechenden Rechte für den Zugriff (z.B. kann ein Jungscharhauptleiter nur die Personendaten einsehen, die etwas mit der Jungschar zu tun haben.)

Bild/Video und Ton bei internen Anlässen & Publikationen

Bei Bild- und/oder Tonaufnahmen z.B. bei einem Gottesdienst darf eine individuelle Person nicht mit Namen identifizierbar sein; es sei denn, sie hätte ihre Zustimmung gegeben. Das gilt auch, wenn bei besonderen Anlässen (z.B. Unterrichtsabschluss, Weihnachtsfeier usw.) Aufnahmen durch Gäste gemacht werden. Grundsätzlich verweisen wir auf die Erläuterungen vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).⁵

- *Es empfiehlt sich, „Anwendungsbeispiele Persönlichkeitsrechte im Bezirk XY« mit Adresse einer Ansprechperson am Infobrett des Bezirks zu publizieren. Jedermann hat dabei ein Widerspruchsrecht, welches zu beachten ist.*
- *Personen mit regelmässiger Bühnenpräsenz geben ihre Einwilligung zu Aufnahmen des Gottesdienstes, z.B. für Livestream.*
- *Es empfiehlt sich, im Gottesdienstsaal einen Bereich zu kennzeichnen, in dem nicht fotografiert oder gefilmt wird (z. B. Empore).*
- *Innerhalb von kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Foren, Kinder- und Jugendanlässen usw. ohne visuelle Aufzeichnung können Fotos und Videos ohne Absprache gezeigt werden. Selbstverständlich sind davon Bilder und Videos ausgenommen, die Menschen verunglimpfen, in irgendeiner Weise blossstellen oder sogar schädigen. Die Verantwortung für die gezeigten Bilder nehmen diejenigen Personen wahr, die Clips, Shows usw. zum Projizieren zusammenstellen.*
- *Werden Personen gut erkennbar auf Flyern abgebildet, müssen diese um Erlaubnis gefragt werden. Bei Bildern aus Datenbanken ist darauf zu achten, dass die Urheberrechte eingehalten werden. Bei Bildern von kostenlosen Bilddatenbanken wie pixelio.de ist z.B. folgender Hinweis anzubringen: © Fotografenname / PIXELIO'. Es gelten die ©-Vorgaben der entsprechenden Bilddatenbanken.*
- *Bei Bildern von Kindern, zum Beispiel bei Kinderwochen oder Camps, empfiehlt sich folgender Passus in die Anmeldung aufzunehmen: „Für die Eltern und deren Kinder wird ein Datenträger mit Aufnahmen des Camps/Kinderwoche gemacht, die den Eltern persönlich abgegeben wird oder bei einem Lagerrückblick gezeigt werden.“ Werden die Bilder für die Veröffentlichung im Internet benutzt, braucht es in jedem Fall die Einwilligung der Eltern.*
- *Bei Bildern mit erkennbaren Personen im Gemeindebrief ist vorgängig die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen. Der Gemeindebrief ist auf jeden Fall im geschützten Bereich der Bezirkshomepage zu veröffentlichen.*

Veröffentlichung im Internet

- *Bilder und Videos von Einzelpersonen und kleinen, erkennbaren Personengruppen (bis 15 Personen) dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen veröffentlicht werden. Die Bilder müssen den Betroffenen vorliegen. Werden Bilder oder Videos von Kindern veröffentlicht, müssen die Eltern eine schriftliche Genehmigung dazu geben. Erkennbar ist eine Person z.B. bei einer Frontalaufnahme.*

⁵ https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html#-1883032210

- *Bilder und Videos die eine grosse Gruppe zeigen (über 25 Personen), in der eine Einzelperson nicht identifizierbar und sich nicht erkennbar in einem religiösen Rahmen bewegt, kann ohne Einverständnis der Abgebildeten veröffentlicht werden.*
- *Untersagt sind Bilder- und Tonaufnahmen zu veröffentlichen, in denen Personen erkennbar eine religiöse Handlung vollziehen (Taufe, Lebensbericht weitergeben, persönliches Gebet). Die Veröffentlichung einer solchen Handlung ohne Einwilligung stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar.*

Wird eine Predigt aufgenommen, so muss dies der predigenden Person im Voraus bekannt sein.

- *Es empfiehlt sich, besonders Gastrednern alle Besonderheiten vorgängig schriftlich zuzustellen und die Einwilligung für Aufnahmen einzuholen.*

Besteht ein Gebetsbrief, so sind entweder Namen zu anonymisieren oder das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen ist einzuholen.

- *Der Hinweis „vertraulich“ ist nicht genügend.*

Besteht eine Social Media Gruppe, so dürfen Dritte nicht sehen, wer dieser Gruppe angehört und welche Inhalte darin publiziert (gepostet) werden.

- *Werden in einem Gruppenchat Persönlichkeitsrechte von irgendjemandem verletzt, macht sich die schreibende oder sendende Person strafbar.*

Jedes belästigende Verhalten sexueller Natur, jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen, Sprache und Bilder, sowie anderes diskriminierendes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit und der Nationalität, ist im Evangelischen Gemeinschaftswerk einschliesslich aller Bezirke, dazugehörenden Gemeinden und Institutionen strikte verboten. Wir distanzieren uns von jeglichen Missbräuchen der Persönlichkeitsrechte.

Das Evangelische Gemeinschaftswerk hat für alle Belange der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes einen Datenschutzbeauftragten, der die Bezirke und angeschlossenen Gemeinden berät.

Es wird auf das Handbuch EGW, 9.13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, verwiesen.

Worblaufen, 15. August 2023

Version 1.0